

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum – 3. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Murr hat am 20.07.2021 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum – 3. Änderung“ nach § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schul- und Sportzentrum – 3. Änderung“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.03.2021.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum – 3. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum – 3. Änderung“ und die Begründung beim Bürgermeisteramt Murr, Hindenburgstraße 60 in 71711 Murr (Zimmer 12), während der üblichen Dienststunden Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Montag 13.30 – 18.00 Uhr, Dienstag 13.30 - 16.30 Uhr sowie Donnerstag 13.30 - 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Murr, den 23. Juli 2021

gez.
Bartzsch
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Verletzung der

- in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
- ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes und seiner örtlichen Bauvorschriften werden nach § 215 Absatz 1 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Murr geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes und seiner örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Gemeinde Murr unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.